



Deutsches  
Jugendinstitut

# Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung  
der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe  
(Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG)

unter Mitarbeit des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund

München, den 02.10.2024

# Inhalt

1	Vorbemerkungen und allgemeine Einschätzungen	3	
2	Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe	5	
	2.1	Anspruchsgrundlagen	5
	2.2	Leistungsformen und -kataloge	8
	2.3	Hilfe- und Leistungsplanung	9
3	Verfahrenslotse	13	
4	Regelungen zur Kostenheranziehung	14	
5	Länderöffnung	14	
6	Gerichtsbarkeit	15	
7	Kinder- und Jugendhilfestatistik	15	
8	(Vorbereitung der) Umsetzung des IKJHG und Evaluation	17	
9	Literatur	18	

# 1 Vorbemerkungen und allgemeine Einschätzungen

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf des BMFSFJ für ein Gesetz zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG).<sup>1</sup> Nach dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Juni 2021 sowie der Einführung der Verfahrenslotsen zum 1. Januar 2024 ist dies der dritte Schritt für die Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für junge Menschen mit einer Behinderung im SGB VIII ab dem Jahre 2028. Er gibt den Jugendämtern Planungssicherheit und ausreichend Vorlauf für eine Umsetzung der so genannten „Inklusiven Lösung“.

Im Vorfeld zu dem nun vorliegenden Entwurf des IKJHG hat es einen vom BMFSFJ initiierten umfassenden Beteiligungsprozess gegeben – „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Lösung!“ –, in dem die im Entwurf geregelten Punkte ausführlich aus den verschiedenen Perspektiven diskutiert werden konnten (BMFSFJ 2024). Der vorliegende Entwurf hat aus Sicht des DJI die Ergebnisse dieser Diskussionen inklusive der Sorgen von Trägern vor einer Überforderung aufgegriffen und bei vielen Details Wege gefunden, einen Ausgleich zwischen widersprüchlichen Positionen zu finden.

Das DJI stellt vor diesem Hintergrund fest, dass die Ausgestaltung der „Inklusiven Lösung“ mit dem IKJHG ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist. Die vorgesehenen Änderungen scheinen sowohl politisch durchsetzbar als auch für die Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere die Jugendämter umsetzbar, wenngleich vielleicht nicht von allen bundesweit im gleichen Zeitraum. Gleichwohl wären auch weitergehende Schritte für mehr Inklusion denkbar und in Teilen auch wünschenswert gewesen. Das DJI geht aber davon aus, dass die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ein stetiger Prozess ist, der auch vor dem Hintergrund konkreter Erfahrungen und sich verändernder gesellschaftlichen Bedingungen immer wieder neu ausgerichtet werden muss. Die im Referentenentwurf vorgelegten Regelungen sind ein wichtiger Meilenstein für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe.

Das DJI dankt dem Ministerium für die Einladung zur Stellungnahme, möchte aber darauf hinweisen, dass die zur Verfügung stehenden rund zwei Wochen für die Verfassung einer Stellungnahme angesichts der unvermeidlichen Komplexität des Entwurfs knapp bemessen waren. Gleichwohl ist vor dem Hintergrund der zeitlichen Abfolge des anstehenden parlamentarischen Verfahrens die Notwendigkeit einer

---

1 Bei der Erstellung dieser Stellungnahme haben mitgewirkt (in alphabetischer Reihenfolge): Judith Durand, Johann Hartl, Bernd Holthusen, Ulrike Lux, Jens Pothmann, Annemarie Schmoll, Mike Seckinger, Tina Wiesner vonseiten des Deutschen Jugendinstituts (DJI) sowie Benjamin Froncek, Thomas Mühlmann und Ines Röhm vonseiten des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund (FoV). Der FoV hat insbesondere zu den vorgesehenen Veränderungen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik Stellung genommen.

kurzen Fristsetzung nachvollziehbar, um das wünschenswerte und notwendige Gesetzesvorhaben nicht zu gefährden. Das DJI behält sich aufgrund des kurzen Zeitraums zur Erstellung einer Stellungnahme vor, weitere Anmerkungen in das laufende Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Das DJI beansprucht nicht, sämtliche im Referentenentwurf enthaltene Änderungen zu kommentieren. Vielmehr bezieht sich die Kommentierung auf folgende wesentliche Inhalte des Kinder- und Jugendhilfeinclusionsgesetzes (IKJHG):

- Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe (2)
- Verfahrenslotse (3)
- Regelungen der Kostenheranziehung (4)
- Länderöffnung (5)
- Gerichtsbarkeit (6)
- Kinder- und Jugendhilfestatistik (7)

Ein abschließender Abschnitt (8) befasst sich mit der (Vorbereitung der) Umsetzung des IKJHG und einer notwendigen Evaluation der vorgesehenen gesetzlichen Regelungen.

## 2 Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe

Das IKJHG regelt ab 01.01.2028 für die Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe im Einzelnen:

- Anspruchsgrundlagen (2.1)
- Leistungsformen und -kataloge (2.2)
- Hilfe- und Leistungsplanung (2.3)

### 2.1 Anspruchsgrundlagen

Das DJI begrüßt die Zusammenführung der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen für Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte unter dem Dach des SGB VIII mit dem Titel „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“ (§ 27 SGB VIII-RefE). Die Lösung beinhaltet innerhalb des gemeinsamen vierten Abschnitts des zweiten Kapitels des SGB VIII zwei getrennte Anspruchsgrundlagen für Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2 und 27a SGB VIII-RefE) sowie der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (§§ 27 Abs. 3 und 35a SGB VIII-RefE). Damit wird Rechtsklarheit geschaffen und die Anspruchsgrundlagen werden hinreichend bestimmt, um allen Kindern und Jugendlichen die Inanspruchnahme einer bedarfsgerechten Einzelfallhilfe zu ermöglichen.

Gleichwohl ergeben sich Herausforderungen für eine praktikable Umsetzung, zumal die gesetzlichen Grundlagen für die Leistungen zwar nunmehr zusammen im SGB VIII kodifiziert werden, dennoch aber organisatorisch unter dem Dach des Jugendamtes getrennt bleiben können. So wird sich zeigen müssen, inwieweit die Regelungen in der Praxis innerhalb von Jugendämtern zu getrennten Zuständigkeiten und Diensten sowie damit verbundenen spezifischen Eigenlogiken und daraus resultierenden möglichen Schnittstellenproblemen führen können.

Sollte dies in Kommunen der Fall sein, könnte die Zielsetzung des Referentenentwurfs, im Einzelfall erzieherische und teilhaberelevante Aspekte der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen unter Einbeziehung ihres engeren sozialen Umfelds gemeinsam zu betrachten (Referentenentwurf, S. 2), zumindest in diesen lokalen Kinder- und Jugendhilfekontexten nicht erreicht werden. Dies könnte konkret für die Fälle gelten, in denen die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung in Kombination mit einer Eingliederungshilfe (oder umgekehrt) bedarfsgerecht wäre (§§ 27 Abs. 1 und 5 SGB VIII-RefE). Die gesamtverantwortlichen Jugendämter sollten in diesem Zusammenhang die Ressourcen der Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII-RefE) sowie das Instrument der Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 ff. SGB VIII-RefE) systematisch und strategisch im Rahmen der Umsetzung einer „Inklusiven Lösung“ in den Kommunen vor Ort nutzen.

Darüber hinaus wird im Einzelnen zu den Regelungen für eine Kodifizierung der Anspruchsgrundlagen Folgendes angemerkt:

**a) § 27 Abs. 1 SGB VIII-RefE**

Die vorgesehene Einführung eines Tatbestandes der „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und Teilhabe“ mit dem expliziten Bezug in der Gesetzesbegründung auf das Recht aller jungen Menschen auf Förderung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) ist aus Sicht des DJI sachgerecht und sollte trotz fehlender begrifflicher Konkretisierungen und Abgrenzungen – siehe folgender Absatz – umsetzbar sein. Dies gilt umso mehr, als die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung unmittelbar anschlussfähig an die differenzierten Fachdebatten der letzten Jahre ist (Röhm/Froncek/Mühlmann 2024, S. 21 ff.).

Es ist aus Sicht des DJI vertretbar und nachvollziehbar, dass weder Leistungen zur Entwicklung noch der Begriff der „Teilhabe“ in diesem Zusammenhang näher bestimmt werden, zumal es sich bei dieser Norm zu den „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“ laut Begründung um eine Zusammenführung des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung und des Anspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe handelt (Referentenentwurf, S. 51).

**b) § 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII-RefE**

Das DJI begrüßt die im Referentenentwurf vorgenommene Verankerung der Hilfen zur Erziehung als Teil der „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“. Damit und mit der expliziten Verwendung des Hilfebegriffs wird nicht nur an einem für die Kinder- und Jugendhilfe identitätsstiftende Terminus zurecht festgehalten, sondern es kommt über die rechtlichen Grundlagen weiterhin die fachliche und sozialpolitische Grundorientierung der „Hilfen zur Erziehung“ als sozialpädagogische Dienstleistung mit lebensweltlichen Bezügen und einer damit verbundenen starken Einbeziehung der Betroffenen zum Ausdruck (Tammen/Trenczek 2022, Vor §§ 27-41 Rn. 10 f.).

Das DJI begrüßt die in dieser Vorschrift vorgesehene Ausweitung des Anspruchs auf eine Hilfe zur Erziehung für Jugendliche und bedauert gleichzeitig, dass Kinder in derselben nicht genannt werden. Gleichwohl ist diese Vorschrift ein wichtiger Beitrag für die Anerkennung der Rechte von Jugendlichen und die Stärkung ihrer Handlungsmöglichkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe. Die praktikable Umsetzung der Regelung wird in den Fällen besonders herausfordernd sein, in denen bei Jugendlichen und Personensorgeberechtigten unterschiedliche Willen und Interessen vorliegen.

Es besteht allerdings aus Sicht des DJI Konkretisierungsbedarf bezogen auf die im Entwurf formulierte Einschränkung „Hilfe zur Erziehung, die außerhalb des Elternhauses erbracht wird“. Mit Blick auf Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen sollte klargestellt werden, inwiefern hiermit Hilfen über Tag und Nacht (Vollzeitpflege, Betreute Wohnform, Intensive sozialpädagogische Einzelfallhilfe) gemeint sind oder darüber hinaus auch teilstationäre Hilfen (Tagesgruppe) oder ob

sich möglicherweise unabhängig von der Art der Hilfe des Leistungskatalogs gem. §§ 28 bis 35 SGB VIII diese Formulierung tatsächlich auf den Ort der Durchführung der Hilfe bezieht.

**c) § 27 Abs. 3 SGB VIII-RefE**

Das DJI begrüßt die mit der UN-Behindertenrechtskonvention konforme und aus den Regelungen des SGB IX abgeleitete Anspruchsgrundlage für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen und Sinnesbeeinträchtigungen.

**d) § 27 Abs. 3a und 3b SGB VIII-RefE**

Das DJI begrüßt, dass bei der Konkretisierung der Tatbestandsvoraussetzung zur Eignung und Notwendigkeit einer Eingliederungshilfe auf das Wesentlichkeitskriterium verzichtet wird, zumal die Übernahme des Wesentlichkeitskriteriums in das SGB VIII im Rahmen einer „Inklusiven Lösung“ in den letzten Jahren kritisch mit Blick auf seine Vereinbarkeit mit dem Inklusionsgedanken und der UN-Behindertenrechtskonvention diskutiert wurde (Röhm/Froncek/Mühlmann 2024, S. 56 ff.). Es wird empfohlen, auch in der Begründung des Referentenentwurfs auf die Nennung des Wesentlichkeitskriteriums zu verzichten, um Rechtssicherheit zu schaffen sowie Umsetzungsschwierigkeiten und Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

**e) § 27 Abs. 4 SGB VIII-RefE**

Das DJI befürchtet hinsichtlich der aus dem SGB IX übernommenen Verordnungsermächtigung über die Konkretisierung der Leistungsberechtigten in den Referentenentwurf zum IKJHG zumindest perspektivisch die Möglichkeit von untergesetzlichen Leistungsbeschränkungen. Die Leistungsberechtigung sollte weitestgehend abschließend gesetzlich geregelt werden. Daher spricht sich das DJI für eine Streichung oder zumindest eine weitere Konkretisierung der Verordnungsermächtigung aus. Es sollte in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, dass bislang noch keine Rechtsverordnung mit Bezug auf § 99 Abs. 4 SGB IX vorliegt und somit auf keinerlei Erfahrungen über die Praktikabilität einer solchen Rechtsverordnung zurückgegriffen werden kann.

**f) § 41 SGB VIII**

In der aktuellen Fassung des § 41 SGB VIII wird der Bedarf von jungen Volljährigen an den Stand der Persönlichkeitsentwicklung (zur selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und selbständigen Lebensführung) gebunden. Im Sinne einer inklusiven Ausgestaltung sollte aus Sicht des DJI neben der Persönlichkeitsentwicklung auch eine Teilhabebeeinträchtigung explizit als Grund für entsprechende Hilfen und Leistungen über das IKJHG in § 41 Abs. 1 SGB VIII eingefügt werden.

## 2.2 Leistungsformen und -kataloge

Die ab 2028 vorgesehenen getrennten Hilfe- und Leistungskataloge für die Hilfen zur Erziehung (§§ 28 bis 35 SGB VIII) und die Eingliederungshilfen (§§ 35a sowie 35b bis 35i SGB VIII-RefE) schließen an die Fachdebatten über die Ausgestaltung eines oder mehrerer Leistungskataloge in den letzten Jahren an (Röhm/Froncek/Mühlmann 2024, S. 60 ff.) und sind aus Sicht des DJI folgerichtig vor dem Hintergrund der rechtlich kodifizierten Anspruchsgrundlagen (2.1). Die teilweise Übertragung der Regelungen aus dem SGB IX ins SGB VIII mit entsprechenden Anpassungen an die spezifische Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien wird unter Praktikabilitäts Gesichtspunkten für die Umsetzung der Regelungen in der Praxis begrüßt.

Das DJI begrüßt ferner, dass sowohl bei den Hilfen zur Erziehung (§ 27a SGB VIII-RefE) als auch bei den Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (§ 35a SGB VIII-RefE) der Leistungskatalog durch das IKJHG nicht abschließend geregelt wird, sondern offen ist. Dies bietet und erhält den Raum für Innovationen und Weiterentwicklungen, beispielsweise hinsichtlich aktuell noch unzureichender oder sogar fehlender Bezüge zu anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Ferner begrüßt das DJI ausdrücklich sowohl die Möglichkeit der Kombination von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen (§ 27 Abs. 5 SGB VIII-RefE) als auch von Leistungsarten der Hilfen zur Erziehung (§ 27a Abs. 1 SGB VIII-RefE) sowie der Eingliederungshilfen (§ 35a Abs. 1 SGB VIII-RefE). Aus Sicht des DJI wäre es wünschenswert, wenn für Familien mit einem oder mehreren Kindern mit einer Behinderung familienunterstützende Dienste, die zur Entlastung oder Stärkung der Eltern dienen, oder Angebote für Geschwister explizit in den Leistungskatalog mit aufgenommen werden würden.

Darüber hinaus wird zu den Regelungen für Leistungsformen und -kataloge Folgendes angemerkt:

### a) § 34 SGB VIII-RefE

Das DJI begrüßt die Streichung des Begriffs „Heimerziehung“.

### b) § 35c SGB VIII-RefE

In § 35c SGB VIII-RefE wird die Frühförderung über einen Verweis auf die entsprechenden Paragraphen im SGB IX verankert. Auf eine eigene Regelung im SGB VIII wird verzichtet. Dies ist insofern zu begrüßen, da damit die Frühförderung mit ihren besonderen Strukturen bestehen bleibt und der Verweis die Möglichkeit eröffnet, dass alle Leistungen, die das SGB IX regelt, erhalten bleiben sowie keine Doppelregelungen oder Leistungsverluste entstehen.

### c) § 35d SGB VIII-RefE

Das DJI stellt fest, dass sich die „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ ausschließlich auf die schulische oder hochschulische Ausbildung sowie die Weiterbildung beziehen. Es wird angeregt zu prüfen, inwiefern auch außerschulische Bildungsangebote (Kinder- und Jugendarbeit, Angebote der Ganztagsbildung) inklusive Angebote der



Frühen Bildung als Leistungen zur Teilhabe an Bildung mit aufgeführt werden können, um diese stärker mit zu berücksichtigen.

d) § 35e SGB VIII-RefE

Das DJI bewertet die Übernahme der Regelungen für „Leistungen zur Beschäftigung“ als Eingliederungshilfe in das SGB VIII als Chance für eine perspektivische Weiterentwicklung. So wurde den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) oder besser Werkstätten für Menschen mit einer Behinderung vom UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen erneut segregierende Effekte ausgestellt (CRPD 2023, S. 16). Diese könnten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen sowie der Jugendberufshilfe im Besonderen bezüglich einer höheren Durchlässigkeit der Werkstätten in Richtung des allgemeinen Arbeits- und Ausbildungsmarktes bearbeitet und verbessert werden. Darüber hinaus bieten sich für die WfbM als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe Möglichkeiten, die Beteiligung junger Menschen zu stärken. Das DJI regt an zu prüfen, ob diese zu erwartenden positiven Effekte für WfbM mit in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden können.

e) § 35f SGB VIII-RefE

Das DJI begrüßt die Ergänzungen der Regelung aus dem SGB IX um den im Rahmen des KJSG ins SGB VIII eingeführten Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII Teilhabe für junge Menschen mit und ohne Behinderung zu ermöglichen. Das DJI regt in diesem Zusammenhang an zu prüfen, die Ermöglichung einer Teilnahme an Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe wie z.B. der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) oder auch familienbezogene Angebote inklusive der Frühen Hilfen (nach § 16 SGB VIII) als Leistungen zur Sozialen Teilhabe im Rahmen von § 35f SGB VIII-RefE explizit mit in der Gesetzesbegründung zu berücksichtigen. Diese haben für Jugendliche mit Behinderung genauso eine hohe Bedeutung wie für Jugendliche ohne Behinderung (z.B. Austin-Cliff u. a. 2022, S. 28 ff.).

## 2.3 Hilfe- und Leistungsplanung

Das DJI schätzt die im IKJHG gefundene Lösung, die beiden in ihrer Tradition und fachlichen Rahmung durchaus sehr unterschiedlichen Hilfe- und Leistungsplanungsverfahren zu vereinen, als prinzipiell angemessen ein. Hierdurch wird ein Weg eröffnet, den in der Sache begründeten unterschiedlichen Anforderungen an die Hilfe- und Leistungsplanung gerecht zu werden. In der Umsetzung wird darauf geachtet werden müssen, dass dies nicht als Einladung zur Weiterführung zweier getrennter Verfahren verstanden wird. Vielmehr wird es für die Realisierung einer inklusiven Umsetzung des IKJHG von großer Bedeutung sein, zu einer ganzheitlichen Betrachtung der Bedarfe und einem Ausbau der Mitwirkungsrechte und Beteiligungsmöglichkeiten der Adressat:innen zu kommen. Insofern bedauert das DJI die Herausnahme des Begriffs Mitwirkung aus der Überschrift zur Hilfe- und Leistungsplanung. Im SGB VIII wird bisher durch die Betonung der Mitwirkung bei der Hilfeplanung verdeutlicht, dass eine Hilfe dann eine Chance auf Zielerreichung hat,

wenn sie auch von den Adressat:innen als ein zumindest gangbarer Weg, im besten Fall jedoch gewünschter Weg zur Unterstützung bzw. Initiierung von Veränderungen angesehen wird. Eine solche Betonung der Mitwirkung würde auch klarstellen, dass den Detailregelungen zur Beteiligung mit formalen Beteiligungsformen nicht genüge getan ist.

Darüber hinaus wird zu den Regelungen zur Hilfe- und Leistungsplanung Folgendes angemerkt:

a) § 36 SGB VIII-RefE

Betrachtet man die Regelungen des § 36 SGB VIII-RefE „Grundsätze der Hilfe und Leistungsplanung“ im Einzelnen so fällt auf, dass in Abs. 1 und 3 von nur einem Personensorgeberechtigten gesprochen wird. Möglicherweise handelt es sich hier um ein redaktionelles Versehen. Das DJI plädiert angesichts der nicht zuletzt durch das KJSG verbesserten Rechtsposition junger Erwachsener im Hinblick auf den Erhalt von Hilfen und Leistungen diese auch explizit als zu beteiligende Personen im Abs. 1 und 3 zu benennen. Diese Anpassungen gilt es auch in den folgenden Paragraphen vorzunehmen.

b) § 36a SGB VIII-RefE

In Abs. 1 S. 1 des § 36a SGB VIII-RefE ist nur noch von einem Verwaltungsakt in Bezug auf die Hilfe- und Leistungsplanung die Rede. Das erscheint als logische Folge des Verzichts auf die Beschreibung der Hilfe- und Leistungsplanung als ein Aushandlungsprozess zwischen Jugendamt und Adressat:innen, in dem gemeinsam nach dem besten Weg gesucht wird, eine geeignete Hilfe zu finden. In der Idee der Aushandlung kommt auch ein Verständnis der Hilfe- und Leistungsplanung als Teil der Hilfe und nicht als einem nur vorgelagerten Verwaltungsakt zum Ausdruck. Es wurde in der Fachdiskussion der letzten 30 Jahre vielfach beschrieben, welcher positiven Effekt auf die Zielerreichung eine so verstandene Hilfeplanung hat. Deshalb plädiert das DJI dafür, auf die einseitige Hervorhebung der Funktion des Verwaltungsakts, die die Hilfe- und Leistungsplanung notwendigerweise auch hat, zu verzichten – so wie dies im SGB VIII bisher der Fall ist.

In § 36a Abs. 2 SGB VIII-RefE ist festgelegt, dass der Hilfe- und Leistungsplan regelmäßig zu überprüfen ist. Dies hat nach dem Willen des Gesetzgebers spätestens nach zwei Jahren zu erfolgen. Mit dem benannten Maximalzeitraum will der Gesetzgeber dafür sorgen, dass es keine Hilfen oder Unterstützungsleistungen gibt, die ohne Überprüfung „quasi endlos“ weiterlaufen. Angesichts der großen Heterogenität der Hilfe- und Leistungsformen im durch das IKJHG novellierten SGB VIII, der Lebenssituationen der Adressat:innen und dem jeweiligen Ziel der Hilfen und Leistungen erscheint es nicht sinnvoll, einen solchen langen Zeitraum für alle Hilfe- und Leistungsangebote zu definieren. Angesichts der dynamischen Entwicklungen im Kindes- und Jugendalter sind kürzere Abstände zur Überprüfung der Angemessenheit der Hilfe- und Unterstützungsleistungen in vielen Fällen zwingend erforderlich. Es besteht zudem angesichts des Fachkräftemangels, der vielfach beschriebenen hohen Arbeitsbelastung der Jugendämter und den Sparzwängen der öffentli-

chen Hand das Risiko, dass ein rechtlich gewährter Maximalzeitraum für die Überprüfung am Ende auch ausgeschöpft werden wird. Deshalb wirbt das DJI dafür, die Formulierung zu überdenken und zu einer differenzierteren Regelung zu kommen. Ein Weg könnte sein, einen maximalen Überprüfungszeitraum von einem Jahr festzulegen, sofern nicht in entsprechenden Gutachten zum Hilfe- bzw. Leistungsbedarf eine entsprechend längere Laufzeit der Hilfe bzw. Leistung begründet wird (beispielsweise für Fälle, in denen aufgrund von dauerhaften Mobilitätseinschränkungen Leistungen längerfristig notwendig sein werden). Eine entsprechend differenzierende Festlegung des maximalen Zeitraums würde sicherlich auch dazu beitragen, im Rahmen von Personalbemessungsverfahren bei den sozialen Diensten zu einer sachgerechten Personalausstattung zu kommen.

In § 36a Abs. 2 SGB VIII-RefE wird im Kontext des Hilfe- und Leistungsplans der Begriff „Wirkungskontrolle“ ins SGB VIII eingeführt. Im Hilfe- und Leistungsplan sollen Ziele der Hilfe oder Leistung sowie Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle festgelegt werden. Die Gesetzesformulierung ist an § 121 Abs. 2 SGB IX angelehnt. In Bezug auf Leistungen zur Eingliederungshilfe kann die Idee einer Wirkungskontrolle, wie sie im SGB IX angelegt ist, nachvollzogen werden. In Bezug auf die dynamischen Hilfeprozesse bei (kombinierten) Hilfen zur Erziehung in pädagogischen Settings, die notwendiger Weise auf die Zusammenarbeit von Fachkräften, Adressat:innen und möglicherweise auch lebensweltlichen Settings angewiesen sind, sind eindeutige Wirkungszuschreibungen und -kontrollen des SGB IX so nicht möglich. Deshalb sollte nach Auffassung des DJI in Bezug auf Hilfen zur Erziehung von dieser Begrifflichkeit Abstand genommen werden und stattdessen die Überprüfung – wie bisher – entlang dem Kriterium der Geeignetheit erfolgen.

#### c) § 36b SGB VIII-RefE

Die Regelung, dass zukünftig auch im Bereich des SGB VIII Hilfe- und Leistungsplanung in schriftlicher Form erfolgen kann, stellt eine Beschneidung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Adressat:innen dar – eine rein schriftliche Mitwirkung ist erheblich schwieriger, insbesondere für Menschen, die keine besondere Expertise im Umgang mit Verwaltungsverfahren haben. Darüber hinaus ist aus einer fachlichen Perspektive angesichts der Funktionen der Hilfe- und Leistungsplanung, nämlich einerseits als notwendiger Verwaltungsakt und andererseits als der Teil der Hilfe, bei dem gemeinsam mit den Adressat:innen die Angemessenheit der Hilfe und Unterstützung ausgehandelt wird, die Hilfe- und Leistungsplanung grundsätzlich mündlich vorzunehmen. Ausnahmen wären explizit mit den besonderen Umständen des Einzelfalls zu begründen. Eine Möglichkeit, den Wunsch nach der Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz abzulehnen, mit dem Verweis, man könnte dies auch schriftlich klären, stellt eine erhebliche Schwächung der Mitwirkungsrechte der Adressat:innen dar und ist deshalb abzulehnen. Das DJI bittet darum, dies im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

#### d) § 38 SGB VIII-RefE

Mit dem neuen § 38 SGB VIII-RefE wurde die in dem Beteiligungsprozess zur Entwicklung des IKJHG – „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Lösung!“

– wiederholt geäußerte Forderung, einen Verweis auf die Verfahrensregelungen insbesondere zur Bedarfsermittlung des SGB IX aufzugreifen, umgesetzt. Dies trägt sicherlich dazu bei, die in diesem Bereich bisher erarbeiteten fachlichen Standards zu erhalten, die Anschlüsse beim altersbedingten Übergang in das SGB IX zu erleichtern und sicherzustellen, dass bisher gewährte Leistungen weiter gewährt werden können. Zugleich erzeugt die Addition der unterschiedlichen fachlichen Standards zur Hilfe- und Leistungsplanung Spannungen, auf die im Folgenden hingewiesen wird.

#### e) § 38b SGB VIII-RefE

Die konkrete Benennung von Anforderungen an die Ausgestaltung von Instrumenten zur Bedarfsermittlung in § 38b SGB VIII-RefE ist aus Sicht des DJI begrüßenswert. Bedauert wird allerdings, dass weder im Gesetzestext noch in der Gesetzesbegründung auf die ICF-CY Version, also die Version, die gezielt die besonderen Bedingungen im Kindes- und Jugendalter berücksichtigt, verwiesen wird. Die Besonderheiten der Altersgruppe der jungen Menschen werden damit für das SGB VIII nicht in den Blick genommen. Die ICF-CY beschreibt selbst die Notwendigkeit der Bezugnahme auf Besonderheiten der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen (Hollenweger/Kraus de Camargo 2017, S. 21). Zur Ermittlung adäquater Hilfebedarfe erscheint dies essentiell. Erkenntnisse aus Projekten zeigen, dass es möglich ist, ICF-CY-orientierte Instrumente aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf die sich alters- und lebensweltabhängig wandelnden Bedarfe der Kinder und Jugendlichen umzusetzen.<sup>2</sup>

Eine weitere Konkretisierung der Instrumente durch das BMFSFJ, damit beispielsweise eher bundeseinheitliche Instrumente eingesetzt werden, ist einerseits erstrebenswert, um zu einer einheitlichen Praxis zu kommen und die Bewilligung eines behinderungsbedingten Anspruchs nicht vom „Zufall“ des Wohnorts abhängig zu machen. Andererseits bestehen erhebliche Bedenken, dies auf dem Wege einer Rechtsverordnung zu tun, wie dies in § 38b Abs. 3 SGB VIII-RefE vorgesehen ist. Das bisherige Fehlen eines solchen Instruments ist nicht darin begründet, dass es bisher keine Versuche gab, ein solches Instrument zu entwickeln<sup>3</sup>, sondern in der Schwierigkeit, den komplexen Anforderungen gerecht zu werden. Insofern erscheint eine breite (fach-)öffentliche Auseinandersetzung über die Einführung solcher vereinheitlichenden Instrumente erforderlich. Dabei sollte über die Organisation eines Verfahrens unter möglicher Beteiligung von Bund, Ländern und Kommunen genauso diskutiert werden wie über die Inhalte und die Ausgestaltung der Instrumente.

---

2 Siehe [www.dji.de/teilhabe](http://www.dji.de/teilhabe) und <https://www.uniklinik-uhl.de/kinder-und-jugendpsychiatrie/psychotherapie/sektionen-und-arbeitsgruppen/arbeitsgruppe-versorgungsforschung-in-der-kinder-und-jugendpsychiatrie/dazugehoeren-bawue.html>; Zugriff 30.09.2024.

3 Siehe <https://www.bar-frankfurt.de/themen/weiterentwicklung-und-forschung/eingliederungshilfe-instrumente-der-bedarfsermittlung/deutschlandkarte-der-instrumente.html>; Zugriff 30.09.2024.

### 3 Verfahrenslotse

Das DJI begrüßt die gesetzliche Verstärkung der Verfahrenslotsen durch § 10b SGB VIII-RefE. Es ist notwendig, dass Verfahrenslotsen auch ab 2028 weiter eine einzelfallbezogene Unterstützung und Begleitung für junge Menschen und ihre Familien leisten (§ 10b Abs. 1 SGB VIII-RefE). Die Ausweitung der Unterstützungsfunktion für bessere Zugänge zu Leistungen und Hilfen auf sämtliche Leistungen zur Teilhabe wegen einer (drohenden) Behinderung und damit die Bearbeitung von weiteren Schnittstellen zur anderen Rehabilitationsträgern ist folgerichtig.

Die Weiterentwicklung der Aufgaben von Verfahrenslotsen gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII-RefE für die Jugendhilfeplanung mit Blick auf eine inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe ist grundsätzlich zielführend. Es ist allerdings zu bedenken, dass die kommunale Jugendhilfeplanung nicht nur heterogen ist, sondern oftmals Standards genauso fehlen wie ein Leitbild und eine strategische Ausrichtung (Oettler/Pudelko 2023, S. 172 ff.).

Redaktionell sollte § 10b Abs. 2 S. 1 SGB VIII-RefE geprüft werden. Statt Verfahrenslotsen mit einer „inklusive Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch“ zu beauftragen, scheint es sachgerechter, Verfahrenslotsen mit der Wahrnehmung von Aufgaben zur inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nach diesem Buch zu beauftragen.

Für eine erfolgreiche Umsetzung der Regelungen ab 2028 wird es wichtig sein, dass die Jugendämter das Aufgabenprofil der seit Anfang 2024 in den Jugendämtern tätigen Verfahrenslotsen unter Berücksichtigung einer ausreichenden Ausstattung der Jugendämter mit einer dem Bedarf entsprechenden Anzahl von Fachkräften (§ 79 Abs. 3 SGB VIII) weiterentwickeln.

Die bisherige Unterstützung des Bundes in Form der Förderung der Entwicklung eines Curriculums und eines Onlinekursystems zur Qualifizierung von Verfahrenslotsen ist zu begrüßen. Für die Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit der Verfahrenslotsen sind entsprechende Forschungs- und Praxisentwicklungsprojekte erforderlich.

## 4 Regelungen zur Kostenheranziehung

Das DJI begrüßt die im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen für einheitliche Regelungen zur Kostenheranziehung im Bereich der Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe. Da die Regelungen zur Kostenheranziehung nicht nur vereinheitlicht wurden, sondern alles in allem keine Verschlechterung für die jungen Menschen und ihre Familien bedeuten dürften, werden im Referentenentwurf wichtige Bedingungen und die Forderungen des Beteiligungsprozesses „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Lösung!“ (BMFSFJ 2024, S. 38 f.) sowie der Fachdebatten (Röhm/Froncek/Mühlmann 2024, S. 112 ff.) aufgegriffen und erfüllt.

Anzumerken ist allerdings eine Unschärfe in den Regelungen dergestalt, dass nicht eindeutig geregelt zu sein scheint, welche Angebote zu den ambulanten Hilfen gehören bzw. wie teilstationäre Hilfen zugeordnet werden.

## 5 Länderöffnung

Die Möglichkeit für Länder, den dritten Schritt auf einem Weg zur „Inklusiven Jugendhilfe“ durch eine verlängerte Übergangsfrist bis zum 31.12.2030 später zu gehen, ist zu begrüßen. Er dürfte insbesondere den Ländern Bayern und Nordrhein-Westfalen entgegenkommen, um mehr Zeit für die notwendigen Umstellungsprozesse zu bekommen. Herausfordernd wird sein, dass diese Länder „eine ortsnahe Beratung, Aufklärung, Antragstellung sowie Hilfe- und Leistungsplanung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien sicherstellen, ganzheitliche Hilfeansätze im Rahmen der Leistungserbringung ermöglichen und eng mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kooperieren“ (Referentenentwurf, S. 42). Es wird sich zeigen, inwiefern dies für die Behörden, die bisher überörtlich für die Kinder und Jugendlichen mit geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen zuständig sind, im Zusammenspiel mit den örtlichen Kinder- und Jugendhilfestrukturen in den entsprechenden Ländern möglich sein wird. Gleichwohl muss in den betreffenden Ländern sichergestellt sein, dass die Kinder, Jugendlichen und ihre Familien in der Eingliederungshilfe nicht schlechter gestellt sind als in den Bundesländern, in denen die Regelungen des IKJHG ohne eine verlängerte Übergangsfrist umgesetzt werden.

Das DJI empfiehlt zu prüfen, inwiefern es bei der Regelung nach § 85 Abs. 5 SGB VIII-RefE noch einer Klarstellung dahingehend bedarf, dass die bewährte Struktur und Aufgabenwahrnehmung des Bayerischen Jugendrings (BJR) durch diese Regelung nicht in Frage gestellt wird.

## 6 Gerichtsbarkeit

Das DJI nimmt zur Kenntnis, dass mit § 51 Abs. 1 Nr. 6b SGG-RefE (Art. 3 IKJHG) bei Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie Leistungen der Eingliederungshilfe betreffen, der Rechtsweg an die Sozialgerichte eröffnet wird, während ansonsten für Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe weiterhin die Verwaltungsgerichte zuständig sind. Die Rechtswegespaltung führt dazu, dass die „Inklusive Lösung“ für die Gerichtsbarkeiten nicht umgesetzt wird. Es besteht zumindest das Risiko, dass dauerhaft geteilte Gerichtsbarkeiten zu Problemen führen werden, beispielsweise bezogen auf Rechtsprechung und Verfahrensdauer (Röhm/Froncek/Mühlmann 2024, S. 41).

## 7 Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik dient gemäß § 98 Abs. 1 SGB VIII dazu, die Auswirkungen der Bestimmungen des SGB VIII zu beurteilen und zu seiner Fortentwicklung beizutragen. Vor diesem Hintergrund sind die Daten auch eine bedeutende empirische Grundlage für die wissenschaftliche Forschung zur Kinder- und Jugendhilfe und unerlässlich für die fachliche und fachpolitische Diskussion. Es ist daher folgerichtig und notwendig, die Statistik den Veränderungen im SGB VIII entsprechend anzupassen. Im Referentenentwurf wird dies so umgesetzt, dass die bisherige gesetzliche Grundlage für die Statistik zu den Hilfen zur Erziehung, den Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung sowie den Hilfen für junge Volljährige um die Eingliederungshilfen für junge Menschen mit geistigen oder körperlichen Behinderungen erweitert werden soll. Auf der Grundlage des Referentenentwurfs müssten die für die Leistungsgewährung verantwortlichen öffentlichen Träger entsprechend alle in § 99 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII-RefE aufgeführten Erhebungsmerkmale auch für alle Eingliederungshilfen erheben. Auch in anderen Kinder- und Jugendhilfestatistiken, etwa zu den Ausgaben und Einnahmen, sind Anpassungen erforderlich. Dies wird im Referentenentwurf dadurch aufgegriffen, dass – beispielsweise bei der Statistik der Ausgaben und Einnahmen (§ 99 Abs. 10 SGB VIII-RefE) – klargestellt wird, dass diese auch „Leistungen“ erfassen sollen.

Bei allen gesetzlich geregelten Merkmalen ist allerdings offen, wie genau sie im Erhebungsbogen zukünftig ausformuliert und umgesetzt werden. Auch „redaktionelle“ Änderungen im Gesetzestext können sich stark auf die Erhebungsmethodik im Detail auswirken. So ist beispielsweise noch nicht absehbar, mit welchen Antwortvorgaben das Merkmal „Art der Hilfe oder Leistung“ zukünftig für die neu ins das SGB VIII eingeführten Leistungsarten (bspw. §§ 35b-i SGB VIII-RefE) abgefragt werden soll und ob dadurch eine Differenzierung nach Sach-, Dienst- und Geldleistungen möglich ist. Auch ist noch nicht vorauszusehen, wie das Merkmal „Gründe für die Hilfe- oder Leistungsgewährung“ so überarbeitet werden kann, dass diese auch für die bisherigen SGB IX-Leistungen passend formuliert sind.

Nicht zuletzt ist eine offene Frage, wie die Ausgaben- und Einnahmenstatistik anzupassen ist, zumal die Statistik des SGB IX in dieser Hinsicht sehr differenzierte Informationen erhebt. Zu bedenken ist auch, dass weitere Anpassungen der Erhebungsinstrumente möglicherweise auch dort notwendig sind, wo sich die gesetzliche Grundlage nicht ändert, denkt man beispielsweise an die Erfassung der beruflichen Qualifikation in der Träger-, Einrichtungs- und Personalstatistik.

Umgekehrt wird die bisherige Statistik des SGB IX (§ 144 SGB IX) in Zukunft nicht mehr die Hilfen für Kinder und Jugendliche erfassen. Zwar ist die SGB VIII-Statistik insgesamt deutlich differenzierter und umfangreicher als die SGB IX-Statistik, dennoch würden Informationen verlorengehen, die bisher in der SGB IX-Statistik erfasst werden. Dies betrifft Merkmale wie bspw. Wohngemeinde/Gemeindeteil der Leistungsberechtigten, mit anderen Leistungsberechtigten zusammenlebend, gleichzeitiger Bezug von Leistungen gem. SGB II, XI und XII sowie weitere Merkmale, die beispielsweise Kostenbeiträge betreffen.

Insgesamt ist es daher zu begrüßen, dass der Referentenentwurf berücksichtigt, dass auch die Kinder- und Jugendhilfestatistik angepasst werden muss. Sowohl hinsichtlich der gesetzlich geregelten Erhebungsmerkmale als auch insbesondere hinsichtlich ihrer Operationalisierung besteht noch umfangreicher Diskussionsbedarf. So muss diskutiert werden, ob die im Referentenentwurf bisher enthaltenen Merkmale für die Fachöffentlichkeit ausreichend sind bzw. inwieweit – auch unter Berücksichtigung der Praktikabilität der Erhebung – weitere Merkmale ergänzt werden können oder müssen.

Diese offenen Fragen werden nur in einem strukturierten Ausarbeitungsprozess unter Beteiligung verschiedener Expert:innen (z.B. Statistische Ämter, Vertretungen der Praxis, Administration, Wissenschaft) zu beantworten sein.

Bei der Umsetzung ist zu bedenken, dass die neue Erhebung vor der Einführung und unter Mitwirkung von Auskunftspflichtigen ausreichend getestet werden muss. Danach muss den relevanten Softwareanbietern ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, um die neue Erhebung in die verwendeten Softwarelösungen der Jugendämter implementieren zu können. Auch müssen die auskunftspflichtigen Stellen in die Lage versetzt werden, neue Erhebungsmerkmale entsprechend angeben zu können. Darunter dürften auch Träger, Stellen und Personen sein, die aktuell nicht für Hilfen zur Erziehung fallzuständig sind und die entsprechend bisher auch noch keine Erfahrung mit der bisherigen Fallstatistik haben. Die Zeit bis zur geplanten Einführung 2029 (§ 101 Abs. 1 S. 4 SGB VIII-RefE) wird dafür nur dann ausreichend sein, sofern zügig mit der Diskussion und Konzeption der neuen Erhebung begonnen werden kann.



## 8 (Vorbereitung der) Umsetzung des IKJHG und Evaluation

Es ist zu begrüßen, dass die zeitige Verabschiedung des IKJHG und die damit verbundenen Übergangszeiten den Jugendämtern Zeit für die Vorbereitung der „Inklusiven Jugendhilfe“ gibt. Diese Vorbereitungszeit ist für die Kinder- und Jugendhilfe und die Jugendämter – wie einführend in der Stellungnahme bereits ausgeführt (Abschnitt 1) – wichtig für die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen.

Für eine erfolgreiche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven Angebot ist neben der mit dem IKJHG beabsichtigten Veränderung der gesetzlichen Grundlage auch die Initiierung und Begleitung eines Veränderungsprozesses der Praxis erforderlich. Hier sollten Bund und Länder im Sinne ihrer Anregungsfunktion durch entsprechende Modellprojekte und vor allem auch der Schaffung von Orten des Erfahrungsaustausches und der Reflexion begleitet durch entsprechende wissenschaftliche Projekte tätig werden. Dies ist auch angesichts der in den verschiedenen Stellungnahmen hervorgehoben Risiken einzelner gesetzlicher Regelungen angebracht. Die Erfahrungen früherer SGB VIII-Reformen zeigen, wie hilfreich eine solche Wahrnehmung der Anregungsfunktion für die Realisierung neuer gesetzlicher Ziele ist. Um die durch die Gesetzesänderungen erreicht Veränderungen besser beurteilen zu können, wäre ein zeitnahe Beginn einer vertieften empirischen Analyse wünschenswert. Denn diese würde eine genauere Beschreibung des Ist-Standes ermöglichen.

Der vorliegende Referentenentwurf für das IKJHG ist von zentraler Bedeutung für die Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Die Einführung von Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe, einer Verstetigung der Verfahrenslotsen, notwendige Weiterentwicklungen für die Leistungserbringung im Rahmen einer „Inklusiven Lösung“ oder auch die Neuregelung der Kostenheranziehung ab dem 01.01.2028 werden die Kinder- und Jugendhilfe prägen. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des DJI von hoher Bedeutung, den Umsetzungsprozess sowohl im Detail als auch in seiner Gesamtheit wissenschaftlich zu begleiten und die Folgen der Gesetzesreform zu erheben und zu evaluieren. Bei der wissenschaftlichen Begleitung und der Evaluation der durch diese Gesetzesänderung initiierten Veränderungen ist auf eine systematische Einbindung der Perspektive der Adressat:innen zu achten.

## 9 Literatur

- Austin-Cliff, George/Hartl, Johann/Lien, Shih-cheng/Gaupp, Nora (2022): Aufwachsen und Alltagserfahrungen von Jugendlichen mit Behinderung. Stuttgart
- [BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2024): Gemeinsam zum Ziel – Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe. Bericht zum Abschluss des Beteiligungsprozesses. Berlin
- [CRPD] Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2023): Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany. United Nations. Convention on the Rights of Persons with Disabilities
- Hollenweger, Judith/Kraus de Camargo, Olaf (2017): ICF-CY: internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen. 2. korrigierte Auflage. Bern
- Oettler, Philipp-Emanuel/Pudelko, Julia (2023): Jugendhilfeplanung in Deutschland. Herausforderungen, Potenziale und Entwicklungstendenzen. Münster
- [Referentenentwurf] Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2024): Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG). Berlin
- Röhm, Ines/Froncek, Benjamin/Mühlmann, Thomas (2024): Wissenschaftliche Analysen gesetzlicher Regelungsoptionen und deren Auswirkungen bei der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen für junge Menschen mit und ohne Behinderung. Forschungsbericht. Dortmund
- Tammen, Britta/Trenczek, Thomas (2022): Vorbemerkungen zu den §§ 27 bis 41. Viertes Abschnitt Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige. In: Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 9. Auflage. Baden-Baden